Rechtsverordnung

des Landratsamtes Heidenheim

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung des Tiefbrunnens im Hirschtal der Gemeinde Steinheim a.A.

vom 10. Februar 2000

Nr. 22/690.411

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), §§ 24 Abs. 1, 96 Abs. 1 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01. Januar 1999 (GBl. S. 1), wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassung des Tiefbrunnens im Hirschtal der Gemeinde Steinheim ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

2. Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
   - die weitere Schutzzone (Zone III),
   - die engere Schutzzone (Zone II),
   - den Fassungsbereich (Zone I).

2.1 Das Wasserschutzgebiet der weiteren Schutzzone (Zone III) ist ausgewiesen in dem durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704/1, festgesetzten gemeinsamen Wasserschutzgebiet der Wasserfassungen im Brenztal.

3. Die Abgrenzung der Wasserschutzzonen I und II sind in der Übersichtskarte M 1 : 25 000 (Anlage 1) und in der Flurkarte M 1 : 5 000 (Anlage 2) ersichtlich.
   Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

4. Die Abgrenzung der engeren Schutzzone (Zone II) beginnt nordwestlich von Steinheim am Gewann Hölzle mit dem Flurstück Nr. 2836/2, 2837 bis zum Flurstück Nr. 3652 in östlicher Richtung. Weiter nach Westen verläuft die Abgrenzung durch die forstwirtschaftlich genutzten Flurstücke Nr. 3420, 3421 und 3436.
   Weiter nach Westen verläuft die Abgrenzung der Zone II entlang der Parzellengrenzen zwischen den Flst. Nr. 3414 und 3441 und führt dann in südwestlicher Richtung entlang eines unbezeichneten Feldweges durch das Flst. Nr. 3414 bis zum Feldweg Nr. 44. Die Grenze verläuft dann in südlicher Richtung entlang dieses Feldweges, quert den Vorderen Geißenweg, Weg-Nr. 52 und die Gemeindeverbindungsstraße

Steinheim-Gnannenweiler und verläuft weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flst. Nr. 91.
Ab der Südweststrecke dieses Grundstückes führt die Abgrenzung entlang eines nicht bezeichneten Feldweges in südöstlicher Richtung, quer durch das Grundstück 3414 und 63.
Anschließend wird die Gemeindeverbindungsstraße Steinheim-Neuselhalden überquert und die Grundstücke Flst. Nr. 66 und 65 werden in die Zone II eingeschlossen.
Die südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 71, 70, 69, 3403 und 3379, stellen die Grenze dar.
Richtung Norden sind dann die Ostgrenzen der Grundstücke Flst. Nr. 3379, 3380, 3381/1, 3381/2, 3381/3, 3382/2, 3382/5, 3382/3, 3382/4, 3383, 3384, 3385, 3386/1, 3386/2, 3387, 3393, 3392, 3391, 3073, 3074/10, 3075, 3048, 3047, 3046, 3045, 3044, 3043, 3042 die Grenze der Zone II.
Dann wird die Kappelstraße in nördlicher Richtung überquert und die Grundstücke Flst. Nr. 3014 und 3013 durchschnitten.
Die östlichen Grenzen folgender Grundstücke bilden dann die weitere Abgrenzung 3012, 2914, 2958/1, 3002/1, 2973 bis 2980, 2892, 2845 bis 2854 und dann entlang der Westgrenze des Feldweges Nr. 3618 bis zum Ausgangspunkt.

5. Der Fassungsbereich (Zone I) liegt an der [redacted] - Steinheim auf Gemarkung Steinheim und umfaßt die Flst. Nr. [redacted] sowie Teile der Flst. Nr. [redacted] und [redacted] (Anlage 2). Diese Grundstücke sind gegen das Betreten von Unbefugten einzuzäunen.

6. Das Wasserschutzgebiet Zone I und II umfaßt eine Fläche von 4,4 km².

7. Die Schutzgebietskarten werden zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung beim Landratsamt Heidenheim, Fachbereich Wasser- und Bodenschutz, Zimmer A 222, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim, sowie beim Bürgermeisteramt Steinheim a.A. auf die Dauer von 2 Wochen zur kostenlosen

Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Auslegung beginnt am achten Tag nach Bekanntgabe des Textteils. Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

1. Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Wasserschutzzone (Zone III)

Die Verbote und Duldungspflichten sind in der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 51-WR VI 704, für das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die Wasserfassungen im Brenztal enthalten.

§ 4

Schutz der engeren Wasserschutzzone (Zone II)

In der engeren Wasserschutzzone (Zone II) sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3).

A. **<u>Landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstwirtschaftliche Nutzung</u>**

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Verbote:

2. Ausbringen fester organischer oder fester mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.

3. Lagern von Jauche, Gülle und Gärsaft

4. Lagern von Handelsdünger, ausgenommen vorübergehendes Lagern von Kalk.

5. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).

6. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und - mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.

7. Intensivbeweidung, insbesondere Viehansammlungen, die zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen.

8. Errichten von Gartenbaubetrieben und Kleingärten.

9. Roden von Wald.

B. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser, Abfall**

Folgende Verbote sind zu beachten:

10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe.

11. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.

12. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers, Versickerung und Versenken.

13. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt.

C. **Bauliche und sonstige Nutzungen**

Verboten sind:

14. Das Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
Dies gilt nicht für bauliche Veränderungen an bestehenden, legal errichteten baulichen Anlagen, durch die nach Stellungnahme des Landratsamtes Heidenheim offenkundig keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

15. Das Einrichten und Betreiben von Baustofflagern.

16. Das Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen.

17. Das Anlegen oder das wesentliche Ändern von Verkehrsanlagen.

18. Das Anlegen von Friedhöfen

19. Das Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen usw.) von mehr als 1 m Tiefe, sowie Sprengungen.

20. Das Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen.

21. Das Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.

22. Anlegen von Drainagen und Vorflutgräben.

23. Das Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen mit Ausnahme der nach dem Merkblatt W 106
- Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten -
für besonders gefährdete Karst-Kluftgrundwasservorkommen zugelassene militärische Handlungen.

§ 5

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

Im Fassungsbereich (Zone I) sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und die engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§§ 3 und 4).
2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung.
4. Jegliches Düngen.
5. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
6. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigen von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Steinheim und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsbereich umzäunen.

§ 7

Befreiungen

1. Auf der in der Schutzgebietskarte blau gekennzeichneten Fläche wird dem Eigentümer oder Betreiber des Weilerhofes eine Befreiung von den Bauverboten in Aussicht gestellt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft unter besonderen Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist. Die Befreiung erteilt das Landratsamt Heidenheim auf Antrag.

   Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung auf den nicht blau gekennzeichneten Flächen der Wasserschutzzone II Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

2. Für Grabarbeiten wegen Unterhaltungsmaßnahmen an den Erdkabeln der ODR über 1 m Tiefe wird eine Befreiung von den Verboten des § 4 Nr. 19 in Aussicht gestellt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

3. Für Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Freikabeln (Ausastungen, Seilauswechslungen, Wartung der Maste) wird der Deutschen Telekom AG Befreiung von den Verboten des § 4 Nr. 14 erteilt. Für Grabarbeiten bei Baumaßnahmen an Maststandorten über 1 m Tiefe wird eine Befreiung von den Verboten des § 4 Nr. 19 in Aussicht gestellt, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

4. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit

zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

5. Die Verbote der §§ 3 bis 5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Steinheim, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen.
Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 19 des Wassergesetzes (WG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heidenheim, 10. Februar 2000

LANDRATSAMT HEIDENHEIM

Landratsamt Heidenheim

gez. Dr. Würz
Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 110 b WG ist eine Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Heidenheim schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.